



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

## Gegen Empfangsbekanntnis

An  
Sturm GbR  
Esbach 1  
91619 Oberzenn

## Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-4323 Mo-Do.8-13  
Fax: 09161 92-94323  
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de  
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2017-36

Datum: 21.01.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt  
vom 15.02.2017, Az. C(2017)688, berichtigt  
am 21.02.2017

## Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles auf eine maximale Tierplatzkapazität von 2987 Mastschweineplätzen, Errichtung und Betrieb eines Genesungsabteils sowie eines Güllebehälters, Errichtung einer Einfriedung

- Anlagen:
- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
  - 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
  - 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
  - 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
  - 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
  - 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
  - 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“
  - 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
  - 1 Kostenrechnung
  - Entlassungsschreiben aus dem Altlastenkataster vom 18.04.2008

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

## BESCHEID:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

**Nächste Bahnhofstelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Besuchszeiten**  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Telefon Vermittlung**  
09161 92-0  
**Telefax**  
09161 92-106  
**E-Mail**  
poststelle@kreis-nea.de  
**Internet**  
<http://www.kreis-nea.de>

**Konten**  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

### 1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en:

Erweiterung des vorhandenen Mastschweinstalles durch

- bauliche Erweiterung des vorhandenen Mastschweinstalles
- Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 2.987 Mastschweineplätze
- Errichtung eines Genesungsabteiles
- Errichtung eines Güllebehälters und einer Einfriedung

### 1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen  
(Nr. 7.1.7.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV)

### 1.3 Standort der Anlage

**Flur-Nummer/n:**  
1222 und 1332

**Gemarkung/en:**  
Oberaltenbernheim

### 1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom Juli 2017
- Anlagenbeschreibung zum BImSchG-Antrag
- Kurzbeschreibung, Eingang 27.04.2018
- Antrag auf Verlängerung der Genehmigungsdauer
- Stellungnahme Ergänzung Antragsunterlagen, Eingang 02.02.2018

#### Kap.2, Antragsunterlagen

- Bau- und Betriebsbeschreibung vom Juli 2017
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung i. d. F. der 2. Ergänzung vom April 2018
- Aufstellung Tierzahlen und Vergleich mit Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Anlage 1 zum UVPG vom Juli 2017
- Stellungnahme BVT vom Juli 2017
- Ökonomische Bewertung von Abluftreinigungsanlagen in der Schweinemast vom 15.06.2016
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 05.01.2017
- Flurkarte M 1:2000 zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 05.01.2017
- Flurkarte M 1:1000 zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 05.01.2017
- Lageplan „baurechtliche Angaben“, 2. Ergänzung M 1:1000, Eingang: 27.04.2013
- Lageplan „immissionsschutzrechtliche Angaben“, 2. Ergänzung M 1:1000, Eingang: 27.04.2013

#### Kap. 3, Bauvorlagen

- Antrag auf Baugenehmigung vom Juli 2017
- Baubeschreibung vom April 2018
- Berechnung der Nutzfläche, der bebauten Fläche, des umbauten Raumes und der Baukosten, 2. Ergänzung vom April 2018
- Berechnung des Güllekanal-Volumens vom Januar 2018
- Ausführungen zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises

- Meisterprüfungszeugnis von Herrn Stefan Kirsch vom 23.04.2003
- Statistik der Baugenehmigungen
- Stallbelegung – Platzzahlen und Angaben zum Lüftungssystem vom Juli 2017
- Brandschutznachweis vom Juli 2017
- Grundriss, Schnitt Stall, M 1:100 vom Juli 2017
- Ansichten Stall M 1:100 vom Juli 2017
- Grundriss, Schnitt, Ansichten Güllebehälter, M 1:100 vom Juli 2017
- Schnitt, Ansicht Einfriedung, M 1:100 vom April 2018
- Freiflächengestaltungsplan, M 1:500 vom Dez. 2018
- Flächenbilanz, M 1:1000 vom August 2017
- Ausgleichsflächenplan Fl.Nr. 341, M 1:1000 vom August 2017
- Ausgleichsflächenplan Fl.Nr. 1301, M 1:1000 vom August 2017
- Bewertung Eingriff/Ausgleich nach BayKompV vom 22.08.2017

## 2. Bedingungen:

### 2.1. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens vier Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 3. Auflagen und Hinweise:

### 3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 08.01.2018 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

### 3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 3.2.2 Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 3.2.3 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Bau-

grundgutachten erstellen zu lassen.

- 3.2.4 Die erforderliche statische Berechnung mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2.5 Die Standsicherheit aller Gebäude und Gebäudeteile muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein (Art. 10 BayBO): Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bau- Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen sind zu beachten.

#### Baulicher Brandschutz:

- 3.2.6 Der beiliegende Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz, aufgestellt im Juli 2017 durch die BBV LandSiedlung GmbH in München, ist Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.2.7 Die Baugruppe ist an der im Plan bezeichneten Stelle durch eine vorschriftsmäßige Brandwand zu unterteilen, die bis dicht unter die Dachhaut reichen muss. Die Brandwand muss auch in voller Stärke die hölzernen Dachgesimsvorsprünge in vollkommen feuersicherer Weise abscheiden. Holzteile (auch Dachlatten) dürfen weder über die Mauer hinweg, noch durch sie hindurch geführt werden; Ziegel sind aufzumauern.
- 3.2.8 Gem. Art. 28, Abs. 8. S.2 BayBO müssen Öffnungen in inneren Brandwänden grundsätzlich feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird erteilt und ist in dieser BlmSchG-Genehmigung enthalten (§ 13 BlmSchG, Art. 63 Abs. 2, Satz 1, Abs. 1 BayBO). Antragsgemäß wird der Einbau einer hochfeuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür (T60) zugelassen.

- 3.2.9 Gem. Art. 28, Abs. 2, Satz 1 BayBO ist als Gebäudeabschlusswand eine Brandwand erforderlich, wenn der Mindestabstand zwischen Gebäuden von 5 m unterschritten wird. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird erteilt und ist in dieser BlmSchG-Genehmigung enthalten (§ 13 BlmSchG, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO). Antragsgemäß wird auf die Ausführung einer Gebäudeabschlusswand als Brandwand verzichtet.
- 3.2.10 Um bei einem Brand die Rettung der Tiere und wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr zu ermöglichen, sind zusätzliche seitliche Ausgangstüren gemäß den Roteintragen in den Planzeichnungen einzubauen.

Der Einsatz mobiler Gasheizgeräte ist zulässig, sofern die Anlagen gem. § 5 Abs. 4 Feuerungsverordnung (FeuV) sicher betrieben werden können und die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Hersteller insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Geräte eingehalten werden.

§ 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden Bayern (VVB) findet Anwendung.

### 3.3 Immissionsschutz - Allgemeines

#### 3.3.1. Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

#### 3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### 3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

### 3.4 Immissionsschutz – im engeren Sinne

3.4.1 In der Stallanlage dürfen insgesamt maximal 2.987 Mastschweine gehalten werden.

3.4.2 Die Stallanlage ist mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es sind Unterdrucksysteme zu verwenden.

Als höchstzulässige Temperaturdifferenz (Sommerluftrate) ist bei der Berechnung 3 K anzusetzen.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

- 3.4.3 Die Stallabluft der Abteile 6 bis 11 (Bestand) und 14 bis 17 (Erweiterung) ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten.

Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Bypass) ist zu gewährleisten, dass die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft ganzjährig jeweils 10 m/s beträgt.

- 3.4.4 Die Stallabluft der restlichen Abteile ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 1,5 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten.

Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss bei Sommerluftrate jeweils mindestens 7 m/s betragen.

- 3.4.5 Bei **Oberflurabsaugung** sind Abluftentnahmestellen im Stall nicht tiefer als 1,0 m über Stallboden anzuordnen.

- 3.4.6 Bei Unterflurabsaugung gelten folgende Auflagen:

- 3.4.6.1 Die Flüssigmistkanäle müssen eine ausreichende Tiefe für die Flüssigmistlagerung haben. Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Aufstauen der Gülle in den Kanälen nur soweit erfolgen kann, dass der höchste Pegelstand (Flüssigmistoberfläche) mind. 50 cm unterhalb der Spaltenbodenunterkante liegt.

Durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßiges Ablassen der Gülle in die Güllebehälter, ist dies zu gewährleisten.

- 3.4.6.2 Die Absaugung der Stallluft muss so erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit in den Ansaugöffnungen 3,0 m/s nicht übersteigt. Zur Gewährleistung der Lüftungstechnischen Werte, insbesondere auch der Sommerluftrate nach DIN 18910, müssen möglichst viele Ansaugöffnungen direkt unter dem Spaltenboden angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Ansaugöffnungen und dem höchsten Flüssigmistpiegel muss mindestens 35 cm betragen.

- 3.4.6.3 Die Zuleitung der Frischluft in die Stallräume muss möglichst langsam und breitflächig, z. B. über Rieselkanäle, erfolgen. In kleinen Abteilen ist auch eine Futterganglüftung möglich.

- 3.4.7 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben – insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit – eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde **vor Inbetriebnahme** unaufgefordert vorzulegen.

- 3.4.8 Die Spaltenböden des Stalles sind entsprechend der DIN 18 908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen. Der perforierte Bodenanteil muss mindestens 45 %

betragen.

- 3.4.9 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen, oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen erreicht (z. B. Granulatschüttung, Schwimmfolie, Zeltdach oder mindestens 5 kg/m<sup>2</sup> Strohhäcksel gleichmäßig auf der Oberfläche verteilt). Bei Verwendung von Granulatschüttung, Strohhäcksel o. ä. hat die Einleitung unterhalb der Flüssigmistoberfläche zu erfolgen.

Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

- 3.4.10 In den jeweiligen Zulaufkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter ist ein Geruchsverschluss (z. B. Siphon) einzubauen.
- 3.4.11 Die Lagerstätte für den Flüssigmist ist so zu bemessen, dass der Flüssigmistanfall von mindestens sechs Monaten gelagert werden kann.  
(vgl. auch AuflNr. 3.7.6)
- 3.4.12 Der Flüssigmistladeplatz ist zu befestigen und mit Gefälle zum Einlauf in den Flüssigmistbehälter bzw. in die Vorgrube hin zu versehen.  
(vgl. auch AuflNr. 3.7.7)
- 3.4.13 Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu säubern.
- 3.4.14 Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen.
- 3.4.15 Störereignisse, wie z.B. Stromausfälle sowie Temperaturüber- und -unterschreitungen müssen durch eine Alarmanlage angezeigt werden; ggf. sollte durch ein Notstromaggregat eine ausreichende Be- und Entlüftung des Stalles gewährleistet sein  
(vgl. auch Aufl.Nr. 3.10.6).
- 3.4.16 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. Behälter zwischenzulagern. Die Tierkörper dürfen nicht länger als zwei Arbeitstage zwischengelagert werden (vgl. auch Aufl.Nr. 3.10.11).
- 3.4.17 Die Mastabteile sind nach dem Ausstallen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.  
(vgl. auch Auf.Nr. 3.10.10)
- 3.4.18 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern.
- 3.4.19 Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Verladebetrieb darf die in der TA-Lärm Ziff.

6.1 festgesetzten – hier wegen der Summenwirkung von mehreren Betrieben um jeweils 3 dB(A) verminderten – Immissionsrichtwerte von

**57 dB(A)** tagsüber und  
**42 dB(A)** nachts

an den nächsten Wohnhäusern (Fl.Nrn. 1227 und 1228) im südwestlichen MD-Gebiet nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Beurteilung der Geräusche erfolgt anhand der TA-Lärm (GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998.

3.4.20 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.

3.4.21 In Anlehnung an Ziff. 1.1 des BVT-Merkblattes „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 21.02.2017) ist ein Umweltmanagement aufzubauen. Das BVT-Merkblatt kann mit folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32017D0302>

3.4.22 Die oben angeführten Auflagenvorschläge ersetzen die Auflagen Ziff. 3.3 und 3.4 im BImSchG-Bescheid vom 12.09.2003 (IM-Nr. 1/03).

### **3.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit – Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

3.5.1 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorzuhalten.

3.5.2 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison-Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen wie z. B. Waschgelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen.

3.5.3 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.

3.5.4 Böden in Arbeitsräumen sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage.

3.5.5 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03A nicht überschreiten. Die elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend VSG 1.4 § 5 Abs. 3 (DIN VDE 0100-600:2008-6) zu prüfen.

3.5.6 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicher-



ten Bereich führen.

- 3.5.7 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.5.8 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.5.9 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder der Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.5.10 Bei der Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z. B. bei der Einlagerung und Verteilung von Futtermitteln) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln und umzusetzen. Z. B. sind elektrostatische Ladungen durch Anschluss von metallischen Teilen der Silo- und Fütterungsanlage über einen Potentialausgleich abzuleiten.
- 3.5.11 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heranzuziehen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- 3.5.12 Bei der Planung und Ausführung der Steigleiter an den Futtersilos sind die Vorgaben der VSG 2.1 § 8 und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 20 zu berücksichtigen.
- 3.5.13 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

Hinweis:

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sowie das Arbeitsschutzgesetz mit seinen Verordnungen sind einzuhalten. Während der Bauausführung ist die Beachtung der Baustellenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten. Das Einbauen und Erstellen von technischen Anlagen hat gemäß der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zu erfolgen.

### **3.6 Abfallrecht**

- 3.6.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.
- 3.6.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.6.3 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- 3.6.4 Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die Dokumentationspflichten über die Getrennthaltung und über die Zuführung zur Wiederverwendung oder das Recycling,

zu beachten.

### **3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung**

#### Stallgebäude

- 3.7.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Wassergesetze sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.7.2 Hinsichtlich der Errichtung des Stallgebäudes und des Güllebehälters einschließlich der Rohrleitungen und der Leckageerkennungen wird auf die Anforderungen in der Anlage 7 zur AwSV und die einschlägigen DIN-Normen verwiesen.
- 3.7.3 Für die Errichtung des Güllebehälters ist gemäß Nr. 2.4 Anlage 7 AwSV ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 3.7.4 Die Aufstauhöhe an Gülle unter den einzelnen Abteilen beträgt lt. Plänen 75 cm. Auf eine Leckageerkennung unter dem Stall kann entsprechend Anlage 7 Nummer 3.2 Satz 2 AwSV verzichtet werden, wenn aufgrund der Bauausführung der Sammeleinrichtung eine maximale Stauhöhe von 75 cm nicht überschritten wird und Fugen und Dichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- 3.7.5 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.
- 3.7.6 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen zu berücksichtigen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können.
- 3.7.7 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, in den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 3.7.8 Vor Inbetriebnahme ist der Güllebehälter durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf seine Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen und der Prüfbericht dem Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim dann innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.
- 3.7.9 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überwachen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und das Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim zu verständigen.

### Niederschlagswasserbeseitigung

- 3.7.10 Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben auf Flur Nr. 1339, Gmkg. Oberaltenbernheim ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erforderlich. Die Unterlagen für die Durchführung des Wasserrechtsverfahrens sind dem Sachgebiet Gewässerschutz und Abfallrecht im Landratsamt Neustadt/ Aisch-Bad Windsheim spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- 3.7.11 Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beachten.

#### Hinweis:

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG wurde bereits beantragt und mit Bescheid vom 07.08.2018 erteilt.

### **3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz**

#### **3.8.1 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen):**

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist durch folgende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren:

- 3.8.1.1 Es ist eine Eingrünung gemäß Freiflächengestaltungsplan mit heimischen Laubgehölzen gemäß Artenliste herzustellen.
- 3.8.1.2 Als Ausgleich sind die Fl.Nr. 341 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 1301 (2659 m<sup>2</sup>), jeweils Gemarkung Oberaltenbernheim, als Grünland anzusäen und extensiv zu pflegen (Zielzustand G 211 nach Biotopwertliste).
- 3.8.1.2.1 Die Ackerflächen sind mit einer kräuterreichen, regionalen Saatgutmischung, z.B. Rio-Saatgutmischung von Rieger-Hofmann „Blumenwiese“, anzusäen
- 3.8.1.2.2 Das Extensivgrünland ist 2mal im Jahr zu mähen; der erste Schnitt ist dabei ab 15. Juni eines Jahres, ein zweiter Schnitt im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Mulchen, Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. In den ersten zwei Jahren sind Schröpfungsschnitte, wie in den Saatguthinweisen empfohlen, zulässig.
- 3.8.1.2.3 Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Lager-, Garten- oder Fahrfläche genutzt werden.
- 3.8.1.2.4 Gemäß § 15 BNatSchG wird ein Pflegeverpflichtungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

#### Hinweis:

Innerhalb des festgesetzten Pflegeverpflichtungszeitraumes dürfen für die bescheidgemäße Pflege der Ausgleichsfläche keine weiteren oder zusätzlichen Fördermittel gezahlt werden.

Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung können öffentliche Mittel für die Pflege der Fläche in Anspruch genommen werden.

3.8.1.3 Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

3.8.1.4 Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Landratsamt unaufgefordert mittels Vorlage von Lichtbildern nachzuweisen.

Hinweis gem. Bodenschutzrecht

Das Grundstück Fl.Nr. 1301, Gemarkung Oberaltenbernheim, war unter Katasternummer 57500861 mit der Bezeichnung „Altablagerung Esbach/Oberaltenbernheim“ im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) erfasst. Es wurde orientierend untersucht und mit Schreiben vom 18.04.2008 aus dem Altlastenkataster entlassen. Der Altlastenverdacht für die Fläche wurde als nutzungsorientiert ausgeräumt eingestuft.

Aufgrund möglicher Restbelastungen oder noch nicht erfasster möglicher kleinräumiger Schadensherde sind bei evtl. Erdbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen die Vorgaben des Entlassungsschreibens vom 18.04.2008, das als Anlage beigefügt ist, zu beachten. Es ist zwar eine Nutzung als Extensivgrünfläche vorgesehen. Vorsorglich ist diesem Bescheid dennoch das Schreiben vom 18.04.2008 zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung beigefügt.

Aushubmaterial ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.8.2 Rechtliche Sicherung:

Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der auf Fl.Nr. 341 und Fl.Nr. 1301, beide Gmk. Oberaltenbernheim, für die ökologischen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen benötigten Grundstücksflächen ist zugunsten des Freistaates Bayern -vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim- eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Eine beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde ist **bis 15.02.2019, jedoch spätestens bis Baubeginn** vorzulegen.

**3.9 Denkmalschutz**

Hinweis:

Alle an der Bauausführung Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmal-schutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen.

Treten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 DSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmal-schutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen.

Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmal-pflegerische Mehraufwand durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Gra-bungsfirma wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

### 3.10 Veterinärrecht und Hygieneanforderungen

#### Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

- 3.10.1 Die im Abschnitt 5 der TierSchNutztV angegebenen Inhalte sind bei einer Stallerweiterung vollumfänglich einzuhalten. Übergangsfristen für z. B. Materialien, Flächenangaben bzw. Spaltenweiten kommen hier nicht mehr zum Tragen.
- 3.10.2 Hinsichtlich des Bodenbelags ist die höchstens für Mastschweine zulässige Spaltenweite von 18 mm einzuhalten. Bei der Verwendung von Betonspalten sind diese zu entgraten und es ist für eine Mindestauftrittsweite von 8 cm Sorge zu tragen.
- 3.10.3 Für jedes Mastschwein bis 110 kg Lebendgewicht ist eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 0,75 m<sup>2</sup> vorzusehen, zuzüglich der Flächen für Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Abtrennungen und die zwischen den Buchten befindlichen Kontrollgänge. Mindestens die Hälfte dieser uneingeschränkt nutzbaren Fläche ist als Liegefläche mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % auszugestalten.
- 3.10.4 Hinsichtlich Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ist ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Tier/Fressplatz-Verhältnis mit entsprechender Fressplatzbreite einzuhalten. Bei der Verwendung von Selbsttränken ist eine Tränkestelle für höchstens zwölf Tiere, räumlich getrennt von der Futterstelle, vorzusehen. Eine Flüssigfütterung zählt nicht als Tränkestelle, auch wenn die Tröge zwischen den Fütterungen mit Spülwasser gefüllt sind. Ein Breiautomat ist nur dann als „Tränke“ akzeptabel, wenn die Schweine hier tatsächlich ausschließlich Wasser, nicht Futterbrei, aufnehmen können und mindestens eine weitere separate Tränkestelle (Abstand zur Futterstelle „eine Schweinelänge“) in der Bucht zur Verfügung steht. Hierdurch wird gewährleistet, dass fressende und trinkende Tiere nicht miteinander in Konkurrenz treten müssen.
- 3.10.5 Im Aufenthaltsbereich der Schweine muss über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtintensität von 80 Lux erreicht werden. Zudem sind bei Neubauten Lichteinfallflächen von mindestens 3 % der Stallgrundfläche vorzusehen. Werden durch diese keine 80 Lux im Aufenthaltsbereich erreicht, ist eine entsprechende künstliche Beleuchtung ergänzend anzubringen. Für eine möglichst gleichmäßige Lichtverteilung ist Sorge zu tragen.  
Die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, kann auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit aus Gründen der Bautechnik und der Bauart Lichteinfallflächen von mind. 3 % der Stallgrundfläche nicht erreicht werden können (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 Tierschutznutztierhaltungsverordnung).
- 3.10.6 Hinsichtlich der Verminderung der Wärmebelastung sind Haltungseinrichtungen so zu gestalten, dass durch eine geeignete Vorrichtung eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht wird (z. B. entsprechende Klimaführung, Duschen, Dämmung u. ä.). Zudem muss die Stalllüftung gewährleisten, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine 20 ppm Ammoniak, 3000 ppm Kohlendioxid, 5 ppm Schwefelwasserstoff und ein Geräuschpegel von 85 db(A) nicht dauerhaft überschritten werden. Bei stromabhängiger Zwangslüftung bzw. -versorgung ist ein Notstromaggregat vorzuhalten. Bei Ställen mit elektrisch betriebener Lüftung ist eine entsprechende Alarmanlage vorzusehen.

#### Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

- 3.10.7 Für den Betrieb ist eine Einfriedung zu errichten, so dass dieser nur über verschließbare Tore befahren/betreten werden kann. Als Einfriedung eignet sich z. B. ein 1,50 m hoher,

stabiler Zaun, welcher nicht unterwühlt werden kann. Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Um den betrieblichen Eigenheiten Rechnung zu tragen, können Stallaußenmauern ohne anschließenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer abschließbaren Stalltüre grundsätzlich als ausreichend angesehen werden. Bestehen allerdings infolge der Art der Haltung und Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und z. B.

Dung-/Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. Der Bereich der Verloaderampe ist aufgrund des angeschlossenen Funktionsbereichs jedoch in jedem Fall einzuzäunen. Die Ein-/Ausgänge sind geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen.

Futter und Einstreu sind jederzeit vor Wildtieren geschützt zu lagern, ggf. sind entsprechende Umzäunungen o.ä. nachzurüsten.

- 3.10.8 Wege und Straßen sind so zu befestigen, dass sie desinfizierbar sind. Eine befestigte Fläche ist dann desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.
- 3.10.9 Der Zugang von Personen in den Stall darf nur über den Umkleidebereich möglich sein, der mit einer der SchHaltHygV entsprechenden Hygieneschleuse/Ausstattung versehen sein muss. Der Umkleidebereich ist so auszugestalten, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann.  
Türen zum Stall ohne Hygieneschleuse sind nicht zulässig oder als Fluchttüren so auszuführen, dass sie ausschließlich von innen geöffnet werden können
- 3.10.10 Der Betrieb muss über eine jederzeit einsatzbereite (frostsichere!) Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder und Fahrzeuge verfügen.
- 3.10.11 Für die Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein abschließbarer Raum bzw. ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige dementsprechende Vorrichtung vorrätig zu halten, die gegen unbefugten Zugriff, gegen Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sein müssen. Sie müssen zudem leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Außerdem ist die gewählte Vorrichtung so zu positionieren, dass sie möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes durch die TBA-Fahrzeuge entleert werden kann.
- 3.10.12 Der Betrieb muss über einen der SchHaltHygV entsprechenden räumlich, lüftungstechnisch und funktionell vom restlichen Stall getrennten Isolierstall verfügen. Dieser muss über einen eigenen Umkleidebereich mit Hygieneschleuse verfügen. Von der Forderung kann abgesehen werden, wenn ein gesichertes Rein-Raus-System i. S. der Anlage 3, Abschnitt II Nr. 2a der SchHaltHygV praktiziert wird.

### **3.11 Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die zu ändernde Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

#### 4. **Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf **7.243,00 €** festgesetzt.  
Als Auslagen werden **332,45 €** erhoben.

Es ist ein Gesamtbetrag in Höhe von **7.575,45 €** zu zahlen.

#### 5. **Hinweise zu dieser Genehmigung:**

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

- 5.8 Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt und erteilt.

## GRÜNDE

### I.

Die Sturm GbR betreibt in Esbach (Gemeinde Oberzenn) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1332 und 1222 der Gemarkung Oberaltenbernheim bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Mastschweinehaltung mit 1.770 Tierplätzen sowie einen Rinderstall mit 49 Tierplätzen.

Der Anlagenstandort befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Esbach, das stark dörflich strukturiert ist.

Im Juli 2017 beantragte die Sturm GbR eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Anlagenänderungen:

- bauliche Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles nach Osten hin
- Errichtung eines Genesungsabteiles
- Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 2.987 Mastschweineplätze
- Errichtung eines Güllebehälters
- Stilllegung und Abriss des vorhandenen Rinderstalles

Dabei ist vorgesehen, auf eine kontinuierliche Mast mit drei Altersgruppen umzustellen, die im Bestand die Aufzucht von mehr Mastschweinen ermöglicht.

Im Übrigen soll die Anlage unverändert bleiben.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden folgende Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt:

- „Immissionsschutz-Gutachten (Luftreinhaltung)“ des Ing.-Büros Koch, Fürstenfeldbruck, vom 31.01.2018
- „Vorprüfung im Einzelfall im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (allgemeine UVU) zur Änderung einer bestehenden Schweinehaltung“ des Ing.-Büros Koch, Fürstenfeldbruck, vom 17.07.2017

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Gemeinde Oberzenn
- Nachbargemeinde Flachslanden
- Regierung von Mittelfranken (Gewerbeaufsichtsamt)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbrandmeister
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Bayreuth
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
  - Technischer Umweltschutz, SG 43.3



- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Staatl. Abfallrecht, SG 42
- Staatliche Bauverwaltung, SG 43.1
- Hochbau, SG 44
- Untere Naturschutzbehörde, SG 32
- Veterinäramt, Abt. 6

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises, Nr. 08/2018 vom 28.04.2018 sowie zeitgleich für die Dauer der Auslegungs- und Einwendungsfrist auf der Internetseite des Landkreises öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung fand in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 07.06.2018 sowohl im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim als auch in der Gemeinde Oberzenn statt. Die Einwendungsfrist endete am 21.06.2018.

Zur Wahrung der für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden **Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG** wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landkreises, Nr. 13 vom 21.07.2018, sowie zeitgleich für die Dauer der erneuten Auslegung auf der Internetseite des Landkreises noch einmal öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 23.07.2018 bis 23.08.2018 wurden die Antragsunterlagen erneut im Landratsamt sowie bei der Gemeinde Oberzenn ausgelegt und Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es wurde damit den Anforderungen an das Verfahren entsprochen.

Alle erhobenen Einwendungen gingen fristgerecht bei der Genehmigungsbehörde ein und wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Präklusionsthematik kommt nicht zum Tragen.

Eine **Auslegung der Antragsunterlagen im Internet, wie sie § 27 a VwVfG** vorsieht, konnte unterbleiben. Anwendung findet gem. § 1 Abs. 3 VwVfG vorrangig die landesrechtliche Regelung des § 27 a BayVwVfG. Diese ist jedoch nachrangig gegenüber fachgesetzlichen Sonderregelungen insbesondere zur Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen. Eine solche fachgesetzliche Regelung stellt § 10 BImSchG dar, der abschließend die öffentliche Bekanntmachung von Vorhaben regelt und ein Einstellen der Antragsunterlagen im Internet nicht fordert.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.07.2018 wurde auch der für den 21.09.2018, 9:00 Uhr, vorgesehene Erörterungstermin veröffentlicht und aufgrund der eingegangenen Einwendungen unter Beteiligung der von den Einwendungen betroffenen Fachstellen durchgeführt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, nahmen nicht teil.

Eine Abschrift der Niederschrift wird dem Antragsteller, den Fachstellen sowie den Einwendern zusammen mit einer Ausfertigung dieses Bescheides überlassen.

Ebenfalls im Amtsblatt des Landkreises, Nr. 13 vom 21.07.2018 wurde das Ergebnis der Vorprüfung der allgemeinen Umweltverträglichkeit des Vorhabens öffentlich bekanntgemacht.

Die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens **erforderlichen Unterlagen** und Nachweise lagen zum Zeitpunkt der Auslegung vollständig vor und entsprechen ausnahmslos den Anforderungen. Darauf aufbauend war den Fachstellen die Beurteilung des Vorhabens und seine Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben uneingeschränkt möglich.

#### Entscheidung über weitere Einwendungen:

Eine Begründung zu den getroffenen Entscheidungen über die vorgebrachten Einwendungen erfolgt nachfolgend themenbezogen in den einzelnen Themenbereichen zu Pkt. II/ Nr. 3 „Genehmigungsfähigkeit“. Die Einwendungen wurden den Fachstellen in anonymisierter Fassung zur Kenntnis gegeben und Stellungnahmen eingeholt sowie entsprechende weitere Ermittlungen angestellt. Die von den Einwendern befürchteten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens sind nicht oder nicht in einem Umfang zu erwarten, der einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen würde oder die Auswirkungen betreffen Themen- und Rechtsbereiche,

die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht relevant sind oder aufgrund ihrer grundsätzlichen, übergeordneten Bedeutung keine Berücksichtigung in dieser einzelfallbezogenen Entscheidung finden können. Forderungen der Einwender, die über das derzeit geltende Recht und den derzeitigen Stand der Technik hinausgehen, kann nicht Rechnung getragen werden.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

### 2. Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen“  
**(vgl. Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können. Die Genehmigung deckt dabei nur den konkret beantragten und in der Anlagenbeschreibung sowie den sonstigen Antragsunterlagen beschriebenen Antragsgegenstand ab. Die Anlage als solche sowie die Betriebsweise und die Kapazität sind nur in dem beantragten Rahmen zulässig. Abweichungen sind durch die Genehmigung nicht abgedeckt. Damit ist sichergestellt, dass auch die immissionsschutztechnische Prognose dem späteren Ist-Stand nach Umsetzung des Vorhabens entspricht.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 19 BImSchG). Zudem ist die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und ist somit künftig als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzustufen.

Die Anlage unterliegt gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

### 3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Der **Fürsorgepflicht der Behörden** zum Schutz der Bevölkerung wird durch die Umsetzung und den Vollzug des geltenden Rechts genüge getan. Sie orientiert sich an dem Rahmen, den die Rechtsordnung vorgibt. Darüber hinaus gehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Sofern ein Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht und demzufolge Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zulassung des Vorhabens.

Auch ein **Eingriff in die sich aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG** ergebenden Grundrechte kann dann verneint werden, wenn ein Vorhaben wie hier die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und genehmigungsfähig ist. Die Grundrechte des Einzelnen finden ihre Grenze in dem entgegen stehenden Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Genehmigung seines Vorhabens.

Vorliegend werden die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Dementsprechend ist ein Vorhaben nur dann nicht genehmigungsfähig, wenn die damit verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, **erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen** herbeizuführen

und bei objektiver Betrachtung die Möglichkeit einer Störung in Bezug auf bestimmte Rechtsgüter gegeben ist. In einem Gemeinwesen ist es nicht möglich, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen. Deshalb werden im BImSchG nur erhebliche Belästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen qualifiziert. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind. Um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, gibt es Regelwerke, die umschreiben, bis zu welchen Grenzen Immissionen zumutbar sind und nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten. Sind diese Grenzen eingehalten oder ist die Einhaltung prognostizierbar, ist nicht von erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen. Die Vorhaben, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen, können als im gesetzlichen Rahmen umweltverträglich angesehen werden. Die möglicherweise von ihnen ausgehenden klimarelevanten Emissionen sind für das Genehmigungsverfahren nur dann relevant, wenn das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Eine von dem Vorhaben ausgehende Gefahr ist dann nicht zu bejahen, wenn Ungewissheit über einen Schadenseintritt besteht. **Potenziell schädliche Umwelteinwirkungen**, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, um den Gefahrenbegriff zu erfüllen; dasselbe gilt in den Fällen, in denen für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Wirkungsschwelle bestimmt werden kann, jenseits derer Gesundheitsrisiken nicht bestehen.

Genehmigungspflichtige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

### Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

#### a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Schädliche Einwirkungen/erhebliche Belästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Ziff. 7.4 TA Lärm sind Fahrgeräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen lediglich in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück zu berücksichtigen. Vorliegend sind keine Fahrten durch Esbach notwendig. Eine betriebsfremde Wohnbebauung ist nicht innerhalb des Radius von 500 m vorhanden.

Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit der Anlagenerweiterung sind folglich von untergeordneter Bedeutung. Sonstige, relevante Lärmquellen kommen nicht hinzu.

## b) Luftreinhaltung:

### Allgemeines:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25- 29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen. Es handelt sich dabei um eine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die für die Behörde bindend ist. Über die Anforderungen der TA Luft hinausgehende Anforderungen können nicht gestellt werden.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Roman Koch, Fürstenfeldbruck, vorgelegt. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Ausbreitungsberechnungen wurden mit dem anerkannten EDV-Programm „LASAT Version 3.3“ im AUSTAL2000-Modus vorgenommen, das im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelt wurde und den Vorgaben in Anhang 3 TA Luft entspricht.

Als meteorologische Eingangsdaten wurde zur Erstellung dieser Ausbreitungsberechnungen zulässigerweise eine **synthetische Ausbreitungsklassenstatistik (SynAKS)** der Fa. metSoft GbR verwendet, da für den Anlagenstandort keine entsprechenden Messungen vorliegen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat für den Flächenstaat Bayern synthetische Ausbreitungsklassenstatistiken in einem Raster von 500 m x 500 m von der Fa. metSoft GbR mit einem fachlich anerkannten komplexen Strömungsmodell ermitteln lassen und den Umweltschutzingenieuren zur Verfügung gestellt. Auch in der Rechtsprechung werden diese Datensätze anerkannt und auch der aktuelle Entwurf der neuen TA Luft vom 07.04.2017 lässt die Verwendung einer synthetischen Ausbreitungsklassenstatistik ausdrücklich zu. Die Verwendung der SynAKS für die Ausbreitungsberechnungen ist folglich nicht zu beanstanden und somit auch nicht die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen als solche. Einer einzelfallbezogenen **Windmessung** bedarf es folglich nicht.

### BVT- Schlussfolgerungen

Ausführungen zum **BVT-Merkblatt „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel und Schweinen“** sind in den Antragsunterlagen enthalten. Sie beziehen sich vorrangig auf die Ableitung der Abluft einschließlich dem potentiellen Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und die Lagerung von Flüssigmist. Die Ausführungen wurden im Zuge des Verfahrens geprüft und sind nicht zu beanstanden. Die BVT-Schlussfolgerungen eröffnen bei den beschriebenen, zugelassenen Techniken und Anforderungen häufig „Bandbreiten“ bzw. mehrere Alternativen. Häufig werden wünschenswerte Techniken mit der Bemerkung „aufgrund der hohen Kosten nicht allgemein anwendbar“ versehen. Da hier also nachvollziehbar dargestellt wurde, dass der Einsatz eines Abluftreinigungssystems (aus Vorsorgegründen) mit hohen Umsetzungskosten verbunden ist, kann der Einbau nicht gefordert werden. Die sich aus dem BVT-Merkblatt sowie der Nr. 5.4.7.1 TA Luft ergebenden Anforderungen sind im Übrigen in den Auflagenvorschlägen eingearbeitet und im späteren Anlagenbetrieb verpflichtend umzusetzen.

### Ammoniak und Stickstoffdepositionen

Die Immissionen von Ammoniak bzw. die Stickstoffdepositionen sind insbesondere hinsichtlich kartierten Biotopen, Waldflächen und FFH-Gebieten von Belang und wurden im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ermittelt und bewertet (weitere Ausführungen siehe „Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege“)

Die dabei erfolgte Übernahme der **Emissionsansätze** entsprechend der VDI 3894-1 ist nicht zu beanstanden (vgl. Ausführung zu „Geruch“).

Bei der Erstellung der Ausbreitungsberechnungen des Ing.-Büros Roman Koch, wurde auch die Güllelagerung berücksichtigt. Durch entsprechende Bescheidsauflagen ist gewährleistet, dass die Güllelagerung sowie die Gülleausbringung möglichst emissionsarm ablaufen. Darüber hinaus verfolgt auch die Düngeverordnung, die unmittelbare Anwendung findet, die Emissionsminderung (vgl. insbes. §§ 6 – 11 DüV).

Die Beurteilung **begüllter landwirtschaftlicher Flächen** hinsichtlich Geruchseinwirkungen ist aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit dem Betriebsgelände nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gleiches gilt für die behauptete ursächliche Verblindung von **Photovoltaikanlagen** durch Ammoniak aus der konkret zur Genehmigung stehenden Tierhaltungsanlage. Sich ergebende Ansprüche wären gfls vom Geschädigten zivilrechtlich zu verfolgen.

Die Erteilung der Genehmigung eines Einzelvorhabens, das Ammoniak emittiert, kann nicht von der Einhaltung von Emissionshöchstmengen auf Bundesebene abhängig gemacht werden. Ein von der Bundesrepublik Deutschland erstelltes Programm gem. § 34 39. BImSchV zur Reduzierung der Ammoniakemissionen, das konkrete Anforderungen an das Einzelvorhaben stellt, ist nicht bekannt.

Grundsätzliche, aus Sicht des allgemeinen Umweltschutzes wünschenswerte Erwägungen können nur im Rahmen des geltenden Rechts Berücksichtigung finden.

#### Staub (Schwebstaub (PM 10) und Staubniederschlag

Die anlagenbezogene immissionsseitige Beurteilung war nach Ziff. 4 der TA Luft vorzunehmen.

Die Belastung aus dem Anlagenbetrieb darf für **Schwebstaub** zusammen mit der Vorbelastung den Immissionswert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel und von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im 24-Stundenmittel bei max. 35 Überschreitungen im Jahr nicht überschreiten.

Da der Bagatellmassenstrom lt. immissionsschutztechnischem Gutachten nicht überschritten wird, die Kriterien für eine geringe Vorbelastung i.S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft nach den Erkenntnissen des LfU als erfüllt anzusehen sind und die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Schwebstaub gem. Nr. 4.1 i.V.m. 4.2 TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an allen Immissionsorten unterschritten wird, kann auf die Bestimmung der Zusatzbelastung grundsätzlich verzichtet werden. Im Hinblick auf die Beurteilung von Bioaerosolen wurde jedoch auch eine **Ausbreitungsberechnung** für Schwebstaub (Zusatzbelastung der geplanten Mastschweinehaltung und des bestehenden Rinderbetriebs) durchgeführt.

#### Bioaerosole:

**Bioaerosole** sind definiert als luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft. Die TA Luft stellt bzgl. Bioaerosolen keine Anforderungen wie z.B. Immissionswerte, die einzuhalten wären. Gemäß VDI 4240-1 vom August 2014 ist es bislang noch nicht gelungen, Expositions-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.

TA Luft Nr. 5.4.7.1 verlangt lediglich, die Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern. Solche Maßnahmen sind u.a. das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach der Ausstellung, nicht hingegen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, da deren Wirksamkeit noch nicht geklärt ist.

Von der Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde zur Bewertung von Bioaerosol-Immissionen ein Leitfaden verabschiedet. Im dortigen Anhang I ist ein Prüf-schema dargestellt, wann eine Sonderfallprüfung notwendig wird. Da die o.g. Irrelevanzschwelle für Schwebstaub von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  von der Zusatzbelastung an keinem Immissionsort

überschritten wird, ist eine Sonderfallprüfung nicht erforderlich. Die Erstellung einer weitergehenden Bioaerosolimmissionsprognose ist nicht erforderlich (vgl. auch allgemeine Ausführungen unter Pkt. II, Nr. 3 „Genehmigungsfähigkeit“, S. 22); ebenso die Erstellung eines Keimgutachtens.

Eine allgemeine Diskussion der Problematik **multiresistenter Keime** und ihrer Auswirkungen auf den Menschen sowie der Gefahren z.B. in der Krankenhaushygiene ist nicht Gegenstand der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieses Einzelvorhabens. Für dieses Einzelvorhaben bleibt festzustellen, dass an den maßgeblichen Beurteilungspunkten die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub an allen Immissionsorten unterschritten wird und daher erhebliche Gefahren für das Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Dies gilt auch für die befürchteten Schadstoffeinträge und die befürchtete Gefährdung der regionalen **Erzeugung unbedenklicher Nahrungsmittel**.

Hier kann angemerkt werden, dass der Brunnen der Sturm GbR keine Auffälligkeiten beim Keimgehalt zeigt.

Zusammenhänge zwischen **erhöhter Krankheitsanfälligkeit und eine Zunahme von Atemwegserkrankungen und allergischen Erkrankungen** sowie langfristiger gesundheitlicher Nachteile und einer Emission von Bioaerosolen und sonstigen Schadstoffen brauchen hier nicht betrachtet zu werden, da gemäß der Prognose durch das Vorhaben nicht mit erheblich gefährdenden Zusatzbelastungen zu rechnen ist.

Die in den Genehmigungsunterlagen beschriebene Betriebsweise und insbesondere die vorgesehene und beschriebene **Desinfektion** der Stallungen, die auch in der TA Luft als Möglichkeit zur Minderung von Belastungen durch Keime und Endotoxine verankert ist, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Aufnahme in die Genehmigungsunterlagen ist die Betriebsweise verpflichtend einzuhalten und es sind zugelassene Desinfektionsmittel zu verwenden. Die zur Desinfektion eingesetzten Mittel sind zugelassen und DVG-geprüft. Der Entsorgungsweg von Reinigungsflüssigkeit und Behältnissen entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

#### Geruch

Abschnitt 5 der TA Luft legt Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik fest. Durch primärseitige Maßnahmen wie die Erhöhung der Kamine der Abteile 6 bis 11 (Anlagenbestand) und 14 bis 17 (neu) auf 3 m über First bei einer Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig 10 m/s können die Emissionen an Geruchsstoffen so gemindert werden, dass die gegebenen Abstände ausreichend sind. Die Berechnung der Geruchsimmissionen ist zutreffend erfolgt – die Biogasanlage Sturm und ein betriebsfremder Rinderstall auf Fl.Nr. 1227 wurden berücksichtigt. Der nach Nr. 2.2 GIRL maßgebliche Immissionswert von 0,15 wird bei der Gesamtbelastung nicht erreicht, so dass nach den Ausführungen des StMUG vom 15.02.2010 dem Vorsorgegedanken ausreichend Rechnung getragen ist.

Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) konnte zutreffend als Erkenntnisquelle für die Beurteilung der Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Die Geruchsqualität wurde durch einen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Die Anwendung eines **hedonischen Faktors** oder die Beurteilung der **Geruchsintensität** wird bei Tierhaltungsanlagen grundsätzlich nicht vorgenommen, da die Methoden der GIRL eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung ermöglichen. Eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern ist möglich, eine Beschreibung der Hedonik ist nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich und die Geruchsintensität ist nicht zur Beschreibung des Belästigungsgrades erforderlich.

Die Emissionsfaktoren wurden der auch gerichtlich anerkannten VDI 3894-1 entnommen. Standardservicezeiten (= nötige, praxisübliche Zeit zwischen dem Aus- und Einstellen zum

Entmisten, Reinigen und Desinfizieren eines Stalles) wurden berücksichtigt.

Messverpflichtungen sieht die TA Luft 2002 für Tierhaltungsanlagen nicht vor. Auch der aktuelle Entwurf der neuen TA Luft sieht Messpflichten nur bei Einsatz von Abluftreinigungseinrichtungen vor, die hier nicht notwendig sind.

### Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Gülle/Festmist stellen keinen Abfall dar, sondern entsprechen als Dünger den Anforderungen des § 4 Abs. 1 KrWG und sind als Nebenprodukte einzustufen. Nach guter fachlicher Praxis gesetzeskonform bedarfsgerecht aufgebracht, handelt es sich dabei um einen wertvollen Mehrenährstoffdünger, der energieaufwendig hergestellten Mineraldünger einspart. Gefährliche Abfälle fallen im Anlagenbetrieb nicht an.

Die zur Beurteilung vorgelegten Genehmigungsunterlagen sind zur Beurteilung der abfallrechtlichen Situation ausreichend. Der Anlagenbetreiber ist an Recht und Gesetz und somit an den Vollzug der abfallrechtlichen sowie der düngerechtlichen Vorschriften gebunden. Den Behörden stehen entsprechende gesetzliche Kontrollmechanismen zur Verfügung. Es werden regelmäßig detaillierte Nachweise erhoben und eine Bilanzierung erstellt sowie Bodenproben genommen. Somit ist nicht von einer Gefahr durch anfallende Abfälle auszugehen. Auch diesbezüglich ist Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben und es kann nicht bereits im Vorfeld prinzipiell von Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen und Grenzen ausgegangen werden.

### Baurecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn es einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB** dient, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies setzt bei einem Tierhaltungsbetrieb voraus, dass das Futter überwiegend auf eigenen Flächen erzeugt werden kann. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt über die zur Beurteilung nötigen Flächennachweise und wurde im Verfahren auch zur Frage der Privilegierung gehört. Demnach kann der Betrieb der Sturm GbR weit über 51 % des benötigten Futters selbst erzeugen; in guten Erntejahren können bis zu 90 % des benötigten Futters im eigenen Anbau erzeugt werden. Es ist anzumerken, dass nur die grundsätzliche Möglichkeit der überwiegenden Futtererzeugung auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben sein muss, jedoch nicht die tatsächliche Erzeugung. Langfristig hinzuge-



pachtete Flächen können hierbei nach der einschlägigen Rechtsprechung Berücksichtigung finden. Gleich zu stellen sind auch Pachtverträge mit kürzerer Laufzeit, die aber bereits mehrfach verlängert wurden.

Eine **Privilegierung** und damit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

#### Allgemein:

Der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch steht **§ 1 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB** nicht entgegen. Der Anteil der versiegelten Fläche an der Betriebsfläche unterschreitet das zulässige Maß bei Weitem.

Eine **Rückbausicherung** ist für einen privilegierten, landwirtschaftlichen Betrieb nicht vorgeschrieben.

Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine **Bedarfs- und Alternativenprüfung** kann nicht gefordert werden.

Die **räumlichen und strukturellen Entwicklungsmöglichkeiten** des Weilers Esbach werden nicht durch zu erwartende Emissionen eingeschränkt. Die Erweiterung des Betriebes der Sturm GbR behindert nicht eine realistisch ansonsten zu erwartende Entwicklung und sind nicht ursächlich für ein weniger breit gefächertes Veränderungspotential von Strukturen.

Die statische Prüfung der Baukonstruktionen ist Gegenstand der bautechnischen Prüfung im Zuge des Verfahrens und im Zuge der Umsetzung der Vorprüfung. Die erforderlichen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen. Der eingewendete vorzeitige Vergang der Baukonstruktion durch die Aggressivität von Ammoniak ist nicht Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren. Es wurden die gängigen, zulässigen und geeigneten Materialien eingesetzt. Die Errichtung von Baukonstruktionen, die dem Einfluss von Ammoniak ausgesetzt sind, ist gängige Praxis. Der Erhalt liegt in der Verantwortlichkeit des Anlagenbetreibers.

#### Zum Verfahren:

Aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Eine Abweichung von Art. 28, Abs. 8, S. 2 BayBO konnte gem. § 13 BImSchG i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO erteilt und der Einbau einer hochfeuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür (T 60) zugelassen werden, da die Anforderung an Brandwände in der hier bestehenden Gebäudeklasse 1b auf hochfeuerhemmend reduziert ist (Art. 28, Abs. 3, Nr. 2) und die Wertigkeit von Tür und Brandwand einander damit entsprechen.

Eine Abweichung von Art. 28, Abs. 2 S. 1 BayBO konnte gem. § 13 BImSchG i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO erteilt und auf die Ausführung einer Gebäudeabschlusswand als Brandwand verzichtet werden, da Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BayBO erfüllt ist und eine innere Brandwand vorgesehen ist. Die Gebäude können als Brandabschnitte angesehen werden, so dass eine Ausführung einer Gebäudeabschlusswand als Brandwand nicht erforderlich ist.

Sowohl die Standortgemeinde, also auch der Markt Flachslanden mit dem im Abstand von 1,5 km zum Anlagenstandort gelegenen Ortsteil Sondernöhe wurden im Verfahren beteiligt. Einwendungen wurden nicht erhoben und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### Brandschutz

Das Vorhaben entspricht nach Bauart, Ausstattung, Besatzdichte usw. den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Über die allgemeinen Anforderungen zum Brandschutz hinaus gibt es keine weitergehenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des **Tierschutzes und der Tierrettung**. Die zur diesbezüglichen Beurteilung notwendigen Unterlagen liegen vollständig vor und sind ausreichend.

**Brandstiftung** ist als Risiko nicht in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine überdurchschnittliche Brandstiftungswahrscheinlichkeit und eine erhöhte Entzündlichkeit sind nicht ersichtlich.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden auch hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt. Es wurden entsprechende Auflagen (zusätzliche seitliche **Ausgangstüren**) in den Bescheid aufgenommen, die verbindlich umzusetzen sind und der Tierrettung dienen sowie Löscharbeiten der Feuerwehr erleichtern.

Die für das Vorhaben zuständige Freiwillige **Feuerwehr** Oberzenn kann nach Einschätzung des zuständigen Kreisbrandmeisters den abwehrenden Brandschutz auch im Hinblick auf Ausstattung, Aus- und Fortbildung sicherstellen.

### Arbeitsschutz

Im Zuge des Verfahrens wurden die für den Arbeitsschutz zuständigen Fachstellen beteiligt und die entsprechenden Auflagen für Errichtung und Betrieb der Anlage in den Bescheid aufgenommen. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen und Vorschriften gelten unmittelbar und sind vom Unternehmer verbindlich umzusetzen. Der Vollzug unterliegt der Kontrolle der zuständigen Stellen und ist nicht Gegenstand des vorgeschalteten Genehmigungsverfahrens. Bei Einhaltung der Vorgaben ist eine grundsätzliche **Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten** durch den Betrieb der Stallungen nicht anzunehmen.

Für die Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Forderungen steht den Arbeitskräften der Zivilrechtsweg offen. Die **arbeitsvertragsrechtlichen Rahmenbedingungen** sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff i. S. des § 14 BNatSchG dar, der ausgleichspflichtig ist.

Die Eingrünung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Freiflächengestaltungsplan dargestellt, der als Teil der Antragsunterlagen verbindlich umzusetzen ist. Durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 341 sowie auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1301 festgeschrieben.

An den stickstoffempfindlichen Biotoptypen sowie den vorhandenen Waldbiotopen werden die jeweils gültigen Bagatellwerte nicht überschritten. Bezüglich des **FFH-Gebietes Frankenhöhe** liegt die zusätzliche Stickstoffdeposition des Standortes gem. Antragsunterlagen bei 0,2 kg N/ha\*a und damit so niedrig, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Die **Wälder** im Einzugsbereich der Anlage sind stabil und lassen keine Vorschädigungen erkennen, die mit der Bestandsanlage in Verbindung gebracht werden können und auf ein Überangebot an Stickstoff schließen ließen. Aufgrund der im Zuge der Anlagenerweiterung

vorgesehenen Reduzierung der **Ammoniak**emissionen im Nahbereich der Anlage ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht mit einer Schädigung der umgebenden Waldbestände zu rechnen.

Die von den Einwendern beschriebenen Folgen für Natur und Artenvielfalt sind demnach nicht zu erwarten.

### Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWS, Bodenschutz

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Durch die entsprechenden Auflagen wird der Gewässerschutz entsprechend der gültigen Rechtslage sichergestellt. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach sind von dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Auswirkungen durch den Einsatz von **Antibiotika und Desinfektionsmitteln** werden also nicht angenommen.

Die **Einleitung des Niederschlagswassers** wurde nach dafür erforderlichem gesonderten Wasserrechtsverfahren mit Bescheid vom 07.08.2018 unter Festlegung von Nutzungsbedingungen und Auflagen durch das SG 42 im Landratsamt genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass die zur Erteilung der Genehmigung erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist sichergestellt; von der Zulässigkeit der Einleitung ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszugehen.

Die **Güllelagerung** erfolgt in Güllebehältern, Art und Menge der Ausbringung ist in der Düngeverordnung (DüV) geregelt. Die erforderlichen Flächen zur Einhaltung der Grenzwerte nach DüV sind vorhanden. Jauche/Gülle darf Reinigungswasser enthalten und das Reinigungswasser darf sowohl in den Güllegruben gelagert als auch über die Vorgrube in die benachbarte Biogasanlage eingeleitet werden. Das Funktionieren der Biogasanlage ist ein Beleg für die Abbaubarkeit der Desinfektionsmittel.

Die **Wasserversorgung** erfolgt für alle Betriebsteile aus einem wasserrechtlich erlaubten Brunnen. Es steht ausreichend Grundwasser zur Verfügung und durch die Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen auf grundwasserbeeinflusste Ökosysteme zu erwarten. Ein Engpass in der allgemeinen Wasserversorgung durch den Wasserbedarf des Stalles ist nicht zu befürchten. Durch die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Meldepflichten kann der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen der Fremdüberwachung durch die zuständigen Behörden sichergestellt werden.

Der Brunnen der Sturm GbR, der im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen liegt, hatte in der aktuellen Untersuchung mit einem Gehalt von 9 mg Nitrat/Liter eine sehr gute Qualität (Grenzwert: 50 mg/l). Die vorgeschriebenen, regelmäßigen Probenahmen gem. der Wasserrahmenrichtlinie an 231 Messstellen in Bayern bescheinigen dem Großraum Oberzenn gleichbleibende oder abnehmende Nitratgehalte, wobei die Düngeverordnung (DüV) eine gleichmäßige Verteilung auf ausreichenden Flächen sicherstellt (Düngebedarfsermittlung, Nährstoffbilanz u. Stoffstrombilanz).

Ein **Eintrag von Tierarzneimittel-Wirkstoffen** in das Grundwasser ist allgemein je nach Standortbedingungen im Einzelfall möglich – obliegt aber nicht der Überprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens eines Einzelvorhabens, solange entsprechende rechtliche Vorgaben und Anforderungen nicht erlassen wurden. Im konkreten Fall wird angemerkt, dass im Zuge einer Studie aus dem Jahr 2014 zu Tierarzneimittel-Wirkstoffen im Grundwasser auch an einem Standort im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim, in dessen näherer Umgebung mehrere Tiermastbetriebe bestehen, keine der be-

proben Antibiotika nachgewiesen wurden.

Anzumerken ist auch, dass der Festmist aus der Genesungsbucht ausschließlich über die Biogasanlage wird ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Biogasanlage kommt.

Bei der Zulassung von **Antibiotika** für Tiere wird die Umweltverträglichkeit mit geprüft und nur bei offensichtlicher Umweltverträglichkeit die Zulassung erteilt. Zum Thema Antibiotikaresistenzen gibt es keine Rechtsvorschriften, die Stallbauvorhaben berücksichtigen. In einem großen Stall ist der Antibiotikaeinsatz pro Tiereinheit nicht zwingend größer als in einem kleinen Stall.

Das **Nichterreichen der EU-Wasserrahmenrichtlinie** in Deutschland ist nicht relevant für die Zulässigkeitsprüfung eines Einzelvorhabens im Immissionsschutzrecht.

**Schädliche Bodenveränderungen** i.S. von § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht zu erwarten. Der Eingriff in den Boden wird hinsichtlich der Bodenversiegelung durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine Bodenverdichtung im Zuge der Baumaßnahme wird wieder beseitigt. Nicht zu befürchten ist im Normalbetrieb der Anlage ein **Eintrag von Schadstoffen**. Der ordnungsgemäße Einsatz von Gülle und Gärresten stellt keine Bodenbelastung dar. Mit **Schwermetall** belastete Gülle oder Gärreste dürfen nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden.

### Tierschutz/Seuchen

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen **Haltungsbedingungen und die Ausstattung der Stallanlagen** entsprechen den geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage dieser Anlagenbeschreibung und bindet den Anlagenbetreiber an die beschriebenen, gesetzeskonformen Haltungsbedingungen und die Ausstattung der Anlage. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie die Schweinehaltungshygieneverordnung finden unmittelbare Anwendung auf den Anlagenbetrieb. Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung wurden deklaratorisch in Form von Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Seuchenschutzmaßnahmen sind in der Schweinehaltungshygieneverordnung geregelt.

**Kontrolle und Vollzug** – sowohl tierschutzrechtlich als auch nach allgemeinem Immissionsschutzrecht - durch die entsprechenden zuständigen Stellen können als gesichert betrachtet werden und sind nicht Gegenstand des vorausgehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Durch die LKV-Mitgliedschaft und Gesundheitsprogramme werden die Stallungen grundsätzlich monatlich von betriebsfremden Personen überwacht, wobei der Betrieb der Sturm GbR QS-zertifiziert ist und die Zertifizierung im 3-jährigen Turnus erneuert wird.

Bei dem von Einwendern geforderten **Seuchenschutzplan** handelt es sich nicht um eine notwendige Antragsunterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Gefahr einer **Seucheneinschleppung** besteht aufgrund der dort fehlenden oder geringeren Biosicherheitsmaßnahmen eher bei Kleinbetrieben oder Hobbyhaltungen als bei professioneller Tierhaltung in großer Stückzahl.

Auch die übrigen Einwendungen sind nicht begründet:

Die **Tötung von Tieren** unterliegt strikten Anforderungen, deren Umsetzung aufgrund Cross Compliance wirksam sichergestellt ist. Da es sich um einen Mastbetrieb handelt, erfolgt keine Tötung überzähliger Tiere.

Die Abholung der **Kadaver** ist durch den Zweckverband (Mitgliedschaft des hiesigen Landkreises) arbeitstäglich sowie im Katastrophenfall sichergestellt; im Sommer erfolgt die Ab-

holung auch samstags.

**Eine Lärmbelästigung der Schweine** (Grenzwert von 85 dB(A)) ist bei der heutigen Anlagentechnik nicht zu erwarten. Tierlärm ist punktuell und nicht dauerhaft zu erwarten. Das Abschleifen von Eckzähnen findet in der Mast nicht statt und wird auch im Übrigen nicht mehr routinemäßig vorgenommen.

**Ein Verbot einer betäubungslosen Kastration** von männlichen Ferkeln ist derzeit noch nicht gesetzlich eingeführt worden und noch in der politischen Diskussion. Damit ist derzeit noch (Verlängerung der Frist um weitere 2 Jahre) die betäubungslose Kastration zulässig.

Die Annahme, dass der Vollzug der Auflagen und die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen nicht erfolgen wird, ist hypothetisch und ohne Auswirkungen auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Ein **Hygieneplan, ein Gutachten über die Qualität des Trinkwassers sowie ein Fütterungs- und Versorgungskonzept** sind keine notwendigen Genehmigungsunterlagen, die vom Veterinäramt in diesem Einzelfall zu fordern wären.

Das Zur-Verfügung-Stellen von **Beschäftigungsmaterial** ist vorgeschrieben – von einer Umsetzung der Verpflichtung kann ausgegangen werden.

Eine Verabreichung von **Hormonpräparaten** erfolgt lediglich an Zuchtsauen, jedoch nicht im Bereich der hier zu betrachtenden Mastschweinehaltung und kann damit nicht Thema dieses Verfahrens sein.

Über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Rechtsgutachten wie z. B. das Gutachten von Greenpeace können daher keine unmittelbare Anwendung und Berücksichtigung in diesem Verfahren finden.

### Tourismus

Der Tourismus hat in den vergangenen Jahren trotz steigender Zahl von Tierhaltungsbetrieben in der Region allgemein eine positive Entwicklung erfahren. Image- und Attraktivitätsverluste oder Verluste des Erholungscharakters der Region sind folglich nicht zu verzeichnen und auch für die Zukunft nicht zu erwarten, zumal sich in der näheren Umgebung der Anlage keine touristisch relevanten Rad- oder Wanderwege und auch keine Ferienwohnungen, Hotels oder sonstigen Unterkünfte befinden. Esbach liegt als Anlagenstandort nicht im Einzugsgebiet eines besonderen, gut frequentierten touristischen Anziehungspunktes, so dass mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus nicht zu rechnen ist.

### Straßenverkehr

Die vom Antragsteller gemachten Angaben zum Straßenverkehr sind plausibel und daher nicht in Frage zu stellen. Es ist nur eine relativ geringe Zunahme mit der Betriebserweiterung verbunden und angrenzende Betriebe oder Wohngebäude sind davon nicht betroffen und auch für andere Verkehrsteilnehmer sind erhebliche Einschränkungen der Nutzung nicht zu erwarten.

Die relevanten Verkehrswege sind für die Nutzung durch Schwerlastverkehr geeignet. Vorhandene straßenverkehrsrechtliche Regelungen und Anforderungen gewährleisten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

### Fleischerzeugung, Wachstumspolitik, Futtermittelproduktion, Grundstückspreise

Die allgemeinen Einwendungen zum Thema Fleischerzeugung, wie Fragen der Überproduktion, der Wirtschaftlichkeit mit Folgekosten durch Unrentabilität, der Wachstumspolitik in der Landwirtschaft mit Gefährdung bäuerlicher Strukturen und die in Frage gestellte Futtermittelproduktion mit Flächenverbrauch z. B. in Dritte-Welt-Ländern usw. sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für ein Einzelvorhaben. Ein Vorhaben, das die bestehenden gesetzlichen Anforderungen einhält, ist zu genehmigen. Allgemeine wirtschaftliche und umweltpolitische Betrachtungen und Fragestellungen können in einem solchen Verfahren keine Berücksichtigung finden, sondern sind von grundsätzlicher Natur und z.B. auf politischer Ebene zu diskutieren, damit sie Eingang in die aktuelle Gesetzgebung finden.

Auch der behauptete Preisverfall ist nicht zu erwarten und darüber hinaus auch nicht Prüfgegenstand im Verfahren. Die Umgebung der Anlage ist landwirtschaftlich geprägt. Die Anwohner betreiben entweder selbst Landwirtschaft oder entstammen einer bäuerlichen Familie. Die Flächen im weiteren Umgriff sind fast ausnahmslos Flächen für die Landwirtschaft.

### Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Durch den Einsatz eines Teiles der Gülle in der neben dem Tierhaltungsbetrieb liegenden Biogasanlage und der Beheizung der Stallabteile mit der Abwärme der Biogasmotoren sowie durch den Einsatz eines Wärmetauschers zum Anwärmen der Zuluft ist eine effiziente und sparsame Energieverwendung gegeben.

### Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, soweit die geltende Rechtslage dies abdeckt. Darüber hinausgehende Forderungen können nicht gestellt werden.

## **4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-**

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen waren ausreichend, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens prüfen zu können. Ein weitergehendes „unabhängiges Gutachten“ war nicht erforderlich und konnte nicht gefordert werden.

## 5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsrechte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

## 6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## 7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

## 8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) **5.162 €**.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um **500 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere **250 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt **1.331 €** gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.1 und Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **7.243 €**.

Die Auslagen für Porto/Zustellung sowie die Aufwendungen für die Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung und des Erörterungstermins sowie des Ergebnisses der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit in Höhe von insgesamt **332,45 €** werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **7.575,45 €**.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden beim

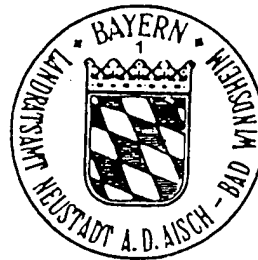
#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** <sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Freistaat Bayern ...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.



Wittmann  
Regierungsrat